

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben* vom 26. März 2002

3892 a

A. Steuergesetz (Änderung)

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. September 2001 und in den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. März 2002,

beschliesst:

Minderheitsantrag von Claudia Balocco, Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Regula Götsch Neukom, Esther Guyer in Vertretung von Felix Müller, Peter Reinhard und Bettina Volland:

Die Vorlage 3892 wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, eine neue Vorlage zu präsentieren, in welcher auf die Streichung der obersten Progressionsstufe verzichtet wird und eine substanzielle gezielte Entlastung der Familien bis und mit Mittelstand realisiert wird.

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 31. Von den Einkünften werden abgezogen:

lit. a–f unverändert;

5. Allgemeine
Abzüge
a) Von der
Höhe des
Einkommens
unabhängige
Abzüge

* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitgliedern: Rudolf Ackeret, Bassersdorf (Präsident); Claudia Balocco, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Dr. Lukas Briner, Uster; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikerberg; Bruno Dobler, Lufingen; Werner Furrer, Zürich; Hansruedi Hartmann, Gossau; Germain Mittaz, Dietikon; Regula Götsch Neukom, Kloten; Felix Müller, Winterthur; Peter Reinhard, Kloten; Arnold Suter, Kilchberg; Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon; Bettina Volland, Zürich; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4800 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2400 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1200 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann;
- h) die Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien im Sinn von § 61 lit. g bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 1600 für die übrigen Steuerpflichtigen.

Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 5400 abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

IV. Sozialabzüge § 34. Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) als Kinderabzug:
für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, je Fr. 6100
Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird.

Minderheitsantrag von Germain Mittaz, Claudia Balocco, Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Regula Götsch Neukom, Peter Reinhard und Bettina Volland:

Beträgt das Reineinkommen – nach Abzug des oben erwähnten Kinderabzuges – weniger als Fr. 90 000, wird ein zusätzlicher Kinderabzug gewährt. Dieser beträgt für Reineinkommen bis Fr. 60 000 zusätzlich Fr. 3000 pro Kind. Für Reineinkommen ab Fr. 60 000 reduziert sich dieser pro Fr. 1000 Mehreinkommen um Fr. 100.

b) als Unterstützungsabzug:

für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt,

je Fr. 2500

Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss lit. a oder § 31 Abs. 1 lit. c gewährt wird.

Abs. 2 unverändert.

Im Weiteren können für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 lit. a geltend gemacht werden kann, höchstens Fr. 6000 abgezogen werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil

- a) die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist;
- b) der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist.

Abs. 4 unverändert.

V. Steuer-
berechnung
1. Steuertarife

§ 35. Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0% für die ersten	Fr. 6 200
2% für die weiteren	Fr. 4 300
3% für die weiteren	Fr. 4 300
4% für die weiteren	Fr. 7 000
5% für die weiteren	Fr. 8 600
6% für die weiteren	Fr. 9 900
7% für die weiteren	Fr. 11 400
8% für die weiteren	Fr. 15 600
9% für die weiteren	Fr. 29 900
10% für die weiteren	Fr. 29 700
11% für die weiteren	Fr. 47 000
12% für Einkommensteile über	Fr. 173 900

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 12 400
2% für die weiteren	Fr. 5 700
3% für die weiteren	Fr. 7 100
4% für die weiteren	Fr. 8 600
5% für die weiteren	Fr. 9 900
6% für die weiteren	Fr. 12 800
7% für die weiteren	Fr. 28 400
8% für die weiteren	Fr. 28 400
9% für die weiteren	Fr. 42 700
10% für die weiteren	Fr. 51 100
11% für die weiteren	Fr. 55 400
12% für Einkommensteile über	Fr. 262 500

Abs. 3 unverändert.

Minderheitsantrag von Germain Mittaz und Peter Reinhard:

§ 35. Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0% für die ersten	Fr. 6 200
2% für die weiteren	Fr. 4 300
3% für die weiteren	Fr. 4 300
4% für die weiteren	Fr. 7 000
5% für die weiteren	Fr. 8 600
6% für die weiteren	Fr. 9 900
7% für die weiteren	Fr. 11 400
8% für die weiteren	Fr. 16 400
9% für die weiteren	Fr. 29 900
10% für die weiteren	Fr. 40 000
11% für die weiteren	Fr. 50 000
12% für die weiteren	Fr. 150 000
13% für Einkommensteile über	Fr. 338 000

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 12 400
2% für die weiteren	Fr. 5 700
3% für die weiteren	Fr. 7 100
4% für die weiteren	Fr. 8 600
5% für die weiteren	Fr. 9 900
6% für die weiteren	Fr. 12 800
7% für die weiteren	Fr. 28 400
8% für die weiteren	Fr. 30 000
9% für die weiteren	Fr. 45 000
10% für die weiteren	Fr. 55 000
11% für die weiteren	Fr. 60 000
12% für die weiteren	Fr. 170 000
13% für Einkommensteile über	Fr. 444 900

Minderheitsantrag von Claudia Balocco, Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Regula Götsch Neukom, Esther Guyer in Vertretung von Felix Müller und Bettina Volland:

§ 35. Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0% für die ersten	Fr. 6 200
2% für die weiteren	Fr. 4 300
3% für die weiteren	Fr. 4 300
4% für die weiteren	Fr. 7 000
5% für die weiteren	Fr. 8 600
6% für die weiteren	Fr. 9 900
7% für die weiteren	Fr. 11 400
8% für die weiteren	Fr. 15 600
9% für die weiteren	Fr. 29 900
10% für die weiteren	Fr. 29 700
11% für die weiteren	Fr. 47 000
12% für die weiteren	Fr. 61 000
13% für Einkommensteile über	Fr. 234 400

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 12 400
2% für die weiteren	Fr. 5 700
3% für die weiteren	Fr. 7 100
4% für die weiteren	Fr. 8 600
5% für die weiteren	Fr. 9 900
6% für die weiteren	Fr. 12 800
7% für die weiteren	Fr. 28 400
8% für die weiteren	Fr. 28 400
9% für die weiteren	Fr. 42 700
10% für die weiteren	Fr. 51 100
11% für die weiteren	Fr. 55 400
12% für die weiteren	Fr. 63 900
13% für Einkommensteile über	Fr. 325 400

§ 47. Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):	VII. Steuertarif
0‰ für die ersten	Fr. 71 000
1/2‰ für die weiteren	Fr. 213 000
1‰ für die weiteren	Fr. 356 000
1 1/2‰ für die weiteren	Fr. 567 000
2‰ für die weiteren	Fr. 853 000
2 1/2‰ für die weiteren	Fr. 851 000
3‰ für Vermögensteile über	Fr. 2 911 000

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0‰ für die ersten	Fr. 142 000
1/2‰ für die weiteren	Fr. 213 000
1‰ für die weiteren	Fr. 355 000
1 1/2‰ für die weiteren	Fr. 567 000
2‰ für die weiteren	Fr. 853 000
2 1/2‰ für die weiteren	Fr. 852 000
3‰ für Vermögensteile über	Fr. 2 982 000

Abs. 3 unverändert.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Ungültigerklärung der Volksinitiative
«Weniger Steuern für niedrige Einkommen
(Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit
im Kanton Zürich)» (KR-Nr. 199/2000)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. September 2001 und in den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. März 2002,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Weniger Steuern für niedrige Einkommen (Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit im Kanton Zürich)» wird ungültig erklärt.

Minderheitsantrag von Claudia Balocco, Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Regula Götsch Neukom, Esther Guyer in Vertretung von Felix Müller und Bettina Volland:

I. Die Volksinitiative «Weniger Steuern für niedrige Einkommen (Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit im Kanton Zürich)» wird nicht ungültig erklärt und dem Volk zur Annahme empfohlen.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an das Initiativkomitee und den Regierungsrat.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung und das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes stellen die Unterzeichnenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen folgendes Initiativbegehren:

§ 35 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

<i>0% für die ersten</i>	<i>Fr. 14 600</i>
<i>1% für die weiteren</i>	<i>Fr. 300</i>
<i>2% für die weiteren</i>	<i>Fr. 300</i>
<i>3% für die weiteren</i>	<i>Fr. 300</i>
<i>4% für die weiteren</i>	<i>Fr. 500</i>
<i>5% für die weiteren</i>	<i>Fr. 900</i>
<i>6% für die weiteren</i>	<i>Fr. 14 400</i>
<i>7% für die weiteren</i>	<i>Fr. 14 700</i>
<i>8% für die weiteren</i>	<i>Fr. 17 900</i>
<i>9% für die weiteren</i>	<i>Fr. 28 600</i>
<i>10% für die weiteren</i>	<i>Fr. 28 500</i>
<i>11% für die weiteren</i>	<i>Fr. 44 900</i>
<i>12% für die weiteren</i>	<i>Fr. 58 400</i>
<i>13% für Einkommensteile über</i>	<i>Fr. 224 300</i>

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

<i>0% für die ersten</i>	<i>Fr. 22 000</i>
<i>1% für die weiteren</i>	<i>Fr. 400</i>
<i>2% für die weiteren</i>	<i>Fr. 400</i>
<i>3% für die weiteren</i>	<i>Fr. 400</i>
<i>4% für die weiteren</i>	<i>Fr. 400</i>
<i>5% für die weiteren</i>	<i>Fr. 12 000</i>
<i>6% für die weiteren</i>	<i>Fr. 15 400</i>
<i>7% für die weiteren</i>	<i>Fr. 15 700</i>
<i>8% für die weiteren</i>	<i>Fr. 40 800</i>
<i>9% für die weiteren</i>	<i>Fr. 40 800</i>
<i>10% für die weiteren</i>	<i>Fr. 48 900</i>
<i>11% für die weiteren</i>	<i>Fr. 53 000</i>
<i>12% für die weiteren</i>	<i>Fr. 61 200</i>
<i>13% für Einkommensteile über</i>	<i>Fr. 311 400</i>

Begründung:

Die Kosten, welche jeden Haushalt belasten, sind gestiegen (Krankenkassenprämien, Kehricht, öffentlicher Verkehr). Nicht aber die Löhne und Renten. Immer mehr Menschen können deshalb mit ihrem Einkommen die notwendigen Ausgaben nur noch knapp oder nicht mehr decken. Dies trifft vor allem Seniorinnen und Senioren, zunehmend aber auch alleinerziehende Eltern und Familien.

Damit wieder mehr Steuergerechtigkeit herrscht im Kanton Zürich, müssen die niedrigen Einkommen steuerlich entlastet werden.

Es ist unverständlich, dass auch Menschen, die mit ihren Einkünften ihr Existenzminimum nicht decken können, eine Steuerrechnung erhalten. Die untersten Einkommen müssen deshalb von den Steuern befreit werden.

Die Initiative verlangt

- eine Steuerbefreiung für Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen unter Fr. 14 600 und für Ehepaare mit einem steuerbaren Einkommen unter Fr. 22 000.
- eine Steuerentlastung für Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 14 600 bis Fr. 49 000 und für Ehepaare mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 22 000 bis Fr. 80 000.

C. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. September 2001 und in den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. März 2002,

beschliesst:

- I. Die Motion KR-Nr. 36/1997 wird als erledigt abgeschrieben.

II. Die Postulate KR-Nrn. 259/1998, 360/1998, 57/2000 und 113/2001 werden als erledigt abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 26. März 2002

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Rudolf Akeret

Die Sekretärin:
Jacqueline Wegmann